

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 21

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung.

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XXI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 24. August 1905.

Wochenspruch: Willst Du durch eigene Kraft prosperieren,
Müssen Dich Klugheit und Glück protegieren.

Schweiz. Gewerbeverein.

Leitender Ausschuss.

Kreisschreiben Nr. 207

an die

Sektionen des Schweizer. Ge-
werbevereins.

Das Bundesgesetz betreffend die Samstagsarbeit in
den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben tritt mit
1. Januar 1906 in Kraft.

Bekanntlich ist das Fabrikgesetz nicht nur auf die
ausgesprochenen Fabriken ausgedehnt, sondern auch eine
Reihe von Kleinindustrien und Gewerben, die dem täg-
lichen Bedürfnisse des Publikums durch Lieferungen und
Reparaturen dienen, sind den einschneidenden Vorschriften
des Gesetzes unterstellt worden; zum Teil sind der
Samstag und die Vorabende von Festtagen für sie ge-
rade die am meisten beschäftigte Zeit.

Wir haben seiner Zeit gegen das Gesetz auf Grund
einer eingehenden Enquête Stellung genommen und wür-
den es lieber gesehen haben, wenn man zugewartet hätte,
bis die einschlägige Frage in einer den gewerblichen
Verhältnissen mehr entsprechenden Weise durch ein schweiz.
Gewerbegebot gelöst worden wäre.

Der Wichtigkeit der Sache wegen lassen wir den
Wortlaut des Gesetzes hier folgen:

Art. 1. In den dem Fabrikgesetz unterstellten indu-
striellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungs-
arbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetz-
licher Festtage nur 9 Stunden und keinesfalls länger
als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

Art. 2. Es ist untersagt, die in Art. 11 des Fabrik-
gesetzes und in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes fest-
gesetzte Beschränkung der Arbeitszeit dadurch zu umgehen,
daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch
Anwendung auf solche Betriebe, welche an Sonn- und
Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber nach
Maßgabe von Artikel 13 des Fabrikgesetzes fortgeführt
werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt,
für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nach-
arbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen
nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden keine
Anwendung

- auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen
Hilfsarbeiten;
- b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Maßgabe
von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununter-
brochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) be-
willigt ist.

Art. 5. Die Erteilung von Bewilligungen für aus-
nahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeits-
zeit an Samstagen und an den Vorabenden gesetzlicher
Festtage ist bei allen Industrien zulässig, falls das Vor-

handen sein einer bestimmten und zwingenden äußeren Veranlassung nachgewiesen wird. Die Bewilligung darf die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird außerdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besonderen Betriebsverhältnisse Bewilligungen für Verlängerung der Samstagarbeitszeit auch aus anderen Gründen und für eine längere Zeitdauer erteilt werden dürfen.

Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Artikel 11, Absatz 4, des Fabrikgesetzes bezeichneten kant. Behörden.

Art. 6. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17 bis 19) des Fabrikgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz.

Die widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind aufgehoben.

Aus den Bestimmungen geht hervor, daß Überzeit über 9 Stunden und über 5 Uhr an Samstagen und Vorabenden von gesetzlichen Festtagen*) durch die Kantonsregierungen für 2 Wochen d. h. für 2 Tage gestattet werden kann, wenn eine bestimmte, zwingende äußere Veranlassung hiezu nachgewiesen wird. Der Entschied darüber, was als „zwingende äußere Veranlassung“ anzusehen ist, bleibt den kantonalen Behörden überlassen. Die Gesuche um Bewilligung werden daher in den einzelnen Kantonen sehr verschieden erledigt werden, weshalb eine Erweiterung der allgemein gültigen Grundsätze

*) Die gesetzlichen Festtage sind durch die kant. Vorschriften bestimmt, welche laut Art. 14 des Fabrikgesetzes acht Tage des Jahres im Maximum als Festtage bezeichnet können. Das Verzeichnis dieser von Kanton zu Kanton verschiedenen gesetzlichen Festtage findet sich im Kommentar zum Fabrikgesetz 1900, S. 242.

sehr notwendig ist. Diese Erweiterung erscheint aber auch namentlich deshalb wünschenswert, weil nach der bisherigen Praxis in manchen Kantonen Überzeit einem Geschäft im gleichen Jahre nicht gern mehrere Male zugestanden wird, während andere Kantone weniger streng sind.

Die Bestimmung des Art. 5 ist daher sehr zu begrüßen, wonach der Bundesrat diejenigen Industrien bezeichnen kann, in welchen, besonderer Verhältnisse wegen, die Verlängerung der Arbeit an Samstagen und gesetzlichen Festtagen aus anderen Gründen und für länger als 2 Wochen durch Kantonsregierungen bewilligt werden kann.

Da die Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Gesetz vor Neujahr erscheinen muß, so laden wir hiermit alle Berufskreise, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, ein, uns bis 15. September unter Angabe der näheren Gründe bekannt zu geben, ob sie laut Art. 4b und Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes Anspruch auf eine Ausnahmegestellung erheben.

Wir nehmen an, es werde sich z. B. um folgende Gruppen handeln, insoweit sie dem täglichen Bedürfnis, inbegriffen den Reparaturverkehr, dienen:

Konfektionsgeschäfte aller Art, Kleiderwäschereien, Schreiner, Glaser, Schlosser, Spengler, Sattler, Bäcker, Konditoreien, Mineralwasserfabriken, Brauereien, Buchdruckereien, Lithographien, Buchbindereien, Messerschmiede und Schleifereien, Schmiede und Wagenbauer, Feinmechaniker.

Wir werden in unserer Eingabe an den Bundesrat nur diejenigen Gewerbe zur Berücksichtigung vorschlagen, die uns mit näherer Begründung hiezu ausdrücklich ersuchen.

Imperial-Porzellan-Emaille

ist die Bezeichnung für unsere neue vorzügliche Emaille auf sanitären gusseisernen Apparaten, speziell Badewannen, aufgetragen, worüber unser diesbezüglicher Prospekt wörtlich sagt:

„Unsere „Imperial“-Porzellan-Emaille bietet in Bezug auf Dauerhaftigkeit, schönem, elegantem und insbesondere glattem und glanzvollen Aussehen, sowie Reinheit, u. Widerstandsfähigkeit der Emaille gegen Sool-, Schwefel- und medizinische Bäder das Beste, was heute in Emaille hergestellt wird, wobei die Emaille auf das innigste mit dem Gusse verbunden ist.“

„Die Auftragung der Emaille ist eine derart solide, dass selbst starke Hammerschläge dieselbe in keiner Weise zu verletzen vermögen, und deshalb jedes Abspringen der selben ausgeschlossen ist. — Jede unserer Badewannen, welche in dieser vorzüglichen „Imperial“-Emaille hergestellt ist, trägt unsere Schutzmarke.“

10 k 05

Munzinger & Co., Zürich
Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

Es werden daher ganz besonders die schweizerischen Meistervereine gebeten, diesbezügliche Meinungsausserungen in ihren Kreisen zu veranlassen. In den Gewerbevereinen sollten noch diejenigen Gruppen sich vernehmen lassen, die keine schweizerische Organisation besitzen.

Bern, den 10. August 1905.

Mit freundidgenössischem Gruß!

Namens des leitenden Ausschusses:

J. Scheidegger, Präsident,
Ed. Boos-Tegher, Sekretär.

Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Zürich.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet Sonntag den 3. September 1905 in der „Flora“ in Altstetten statt und beginnt vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Traktanden: Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1904, Bestimmung des Ortes der nächsten Versammlung. Öffentlicher Vortrag über: „Elektromotoren und ihre Verwendung im Gewerbe“ von Hrn. Leemann, Direktor des städt. Elektrizitätswerkes in Winterthur.

Nach dem Mittagessen gemeinsame Besichtigung des stadtzürcherischen Gaswerkes in Schlieren.

Der Vorstand.

Lohnkampf-Chronik.

Zum Basler Spenglerstreik. Wie aus dem Kantonsblatt ersichtlich, ist das Vermittlungsverfahren in Sachen des Spenglerstreiks gescheitert und geht die Spenglermeisterinnung auf weitere Verhandlungen nicht mehr ein.

Wie dieselben bereits der Regierung mitteilten, hat eine weitere Vermittlungskonferenz keinen Wert, da die Streitkommission erklärte, mit der Kommission der Spenglermeisterinnung nicht mehr, sondern nur noch mit den einzelnen Meistern unterhandeln zu wollen. Die 55 Innungsmeister können jedoch nicht einzeln unterhandeln und werden an der revidierten Werkstattordnung festhalten.

Die Haltung der Streitkommission und des Fachvereins gegenüber den Meistern, die Aufreizung der Gehilfen zu allen möglichen Handlungen (Leberräßen: Weil, Burgfelderstraße etc., tägliche Drohungen, Demolierung neuer Arbeiten in ganzen Bauten, Abfangen der Arbeiter an den Bahnhöfen und Einschüchterung derselben), das Postenstehen, teilweise durch unlautere, zum Teil vorbestrafte Elemente, womit die Meister herausgefordert werden sollen, haben denselben zur Genüge bewiesen, von welcher Gesinnung ein Teil der Gesellen erfüllt ist, und daß mit diesen ein dauernder Friede nicht abgeschlossen werden kann.

Streiks in Davos. Der Schlosserstreik ist zur Tatsache geworden. Die Gewerkschaft sucht die gegenwärtig drängende Arbeit der Gaseinrichtung im ganzen Kurort zu einer Lohnbewegung auszunutzen. Eine Lohnbewegung sei auch für die Holzarbeiter in Sicht. Ebenso sei im Malergewerbe trotz der vor einigen Wochen erfolgten Einigung noch nicht alles im Blei.

Der Streik der Maurer und Erdarbeiter in Locarno ist beendigt.

Die „Direkte Aktion“. Trotz immerwährender Versicherung, Sozialismus und Anarchismus hätten nichts miteinander zu tun, wollen nun die bedenklich zum Anarchismus hinneigenden Lausanner Sozialisten auf

eigene Faust die „direkte Aktion“ für den Achtstundentag durchführen, die bekanntlich darin bestehen soll, daß der Arbeiter nach achtstündiger Arbeit einfach die Arbeitsstelle verläßt und erst am nächsten Tag wieder antritt. Gleichzeitig wird zu einer Versammlung eingeladen, wo die Anarchisten Avennier und Bertoni reden sollen. Die Einladung lautet: „Arbeiter! Seit langen Jahren verlangten wir alle den Achtstundentag; der Augenblick ist nahe, seine Verwirklichung zu versuchen. Kommt zahlreich und proklamiert euren Entschluß, zu handeln, der kapitalistischen Klasse die Schlacht anzubieten, unter Zurückweisung der Mäßigungsermahnungen von Leuten ohne Überzeugung oder solchen, die Sklaven der bürgerlichen Gewalt sind.“

Sozialdemokratische Stilblüte. In einem sozialdemokratischen Blatte wird unter der Überschrift „Gestohlenes Gut“ im Anschluß an die Mitteilung, daß die Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Co. in Baden 10 Proz. Dividende ausrichte, folgende typische Stilblüte verübt:

„So mästen sich die kapitalistischen Wegelagerer mit den mit Arbeiterblut besleckten Silberlingen, weisen hartnäckig alle Versuche der Arbeiterschaft zur Verbesserung von der Hand, suchen mit allen Mitteln die Organisierung der Arbeiter zu verhindern, sind aber nach dem Zeugnis der christlichen Gesellschaft „Musterpatrioten“ und „echte Brüder in Christo“. — Bum!

Im Baugewerbe Münchens ist Friede eingetreten! Vor dem Einigungsamte wurde nach 13 stündigen, ununterbrochenen Verhandlungen endlich eine Einigung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern erzielt und damit die seit genau zwei Monaten dauernde Aussperrung aufgehoben. Als Lohnansätze wurden vereinbart, mit Beginn der Arbeitsaufnahme:

für Maurer 52 Pfg. Durchschnittslohn, 50 Pfg. Mindestlohn,

für Zimmerer 49 Pfg. Durchschnitts- und 47 Pfg. Mindestlohn,

für Bauhilfsarbeiter über 18 Jahre 38 Pfg. Durchschnitts- und 36 Pfg. Mindestlohn.

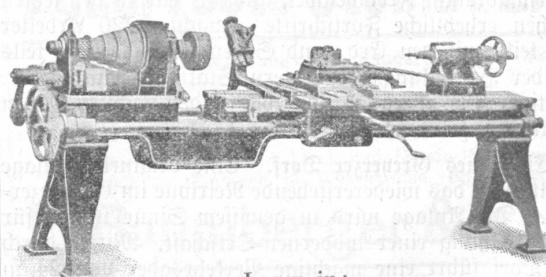
Die Entlohnung der durch Alter oder Invalidität weniger leistungsfähigen Arbeiter bleibt der freien Vereinbarung mit dem Arbeitgeber überlassen.

Ab 1. April 1906 tritt für die Maurer und Bauhilfsarbeiter eine Stundenlohn-Erhöhung um 1 Pfg., ab 1. April 1907 eine solche von 2 Pfg. in Kraft.

Für die Zimmerer tritt ab 1. April 1906 eine Stundenlohn-Erhöhung von 2 Pfg. und ab 1. April 1907 nochmals eine solche von 2 Pfg. in Kraft.

Mäcker & Schaufelberger ZÜRICH I

1557 05



Lager in:

Werkzeug-Maschinen.